**ANHANG 6:**

**VORLAGE FÜR DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN BEGÜNSTIGTEN UND TEILNEHMENDEN**

**VEREINBARUNG – ERASMUS+ – Mobilitätsaktivitäten von Einzelpersonen – Schulbildung**

Projektnummer:

[Diese Vorlage gilt für Mobilitätsaktivitäten für einzelne Lernende und Personal in den Bereichen Schulbildung, Erwachsenenbildung und berufliche Bildung. Gelb unterlegt sind Hinweise für die Verwendung dieser Vorlage. Bitte entfernen Sie diesen Text, sobald das Dokument fertiggestellt ist. Die grau unterlegten Felder sind durch die jeweils relevanten Informationen zu ersetzen. Optionen [in grünen eckigen Klammern] bedeuten, dass die zutreffende Option gewählt werden muss und nicht gewählte Optionen gestrichen werden sollten.

Der Inhalt der Vorlage legt Mindestanforderungen fest und sollte daher nicht gestrichen werden. Diese Vorlage kann von der Nationalen Agentur oder dem Begünstigten ergänzt werden]

Bereich: Schulbildung

Aktivitätsart: [Verwenden Sie die Bezeichnungen aus dem Programmleitfaden, z. B. „Job-Shadowing“]

Erasmus-Mobilitäts-ID: [falls verfügbar]

**PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

**einerseits**

der **Einrichtung** (im Folgenden „die Einrichtung“),

[vollständige offizielle Bezeichnung der koordinierenden Einrichtung]

[Rechtsform] [falls zutreffend]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] [falls zutreffend]

[vollständige Adresse]

[E-Mail-Adresse]

[OID],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion]

**und**

**andererseits**

**„dem Teilnehmer / der Teilnehmerin“**

[Vor- und Nachname]

Geburtsdatum:

Anschrift: [offizielle vollständige Anschrift]

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

*[Option für alle Teilnehmenden, die Erasmus-Fördermittel erhalten, außer für Teilnehmende, auf die Artikel 3.4 Option 2 angewendet wird.]*

Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung besteht aus:

Bedingungen

Anlage: Erasmus+ Lernvereinbarung[[1]](#footnote-1)

Die Bestimmungen in den Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in der Anlage.

**BEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
  2. Die Einrichtung unterstützt den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin bei der Durchführung einer Mobilitätsaktivitätim Rahmen des Erasmus-Programms.
  3. Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin nimmt die Fördermittel oder die Bereitstellung von Sachleistungen wie in Artikel 3 festgelegt an und führt die Mobilitätsaktivität wie in der Anlage beschrieben durch.
  4. Änderungen dieser Vereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder Email beantragt und vereinbart. Eine Änderung tritt am Tag der Unterzeichnung (oder Bestätigung) durch die empfangende Partei in Kraft. Eine Änderung wird an dem Tag des Inkrafttretens oder einem anderen in der Vertragsänderung angegebenen Datum wirksam.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Teilnehmervereinbarung gilt für den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum] [dieser Zeitraum umfasst die physischen und virtuellen Komponenten der Mobilität, wie in der Anlage beschrieben, sowie die Reisetage] (siehe Zeitplan im Anhang).

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird berechnet gemäß den im Erasmus-Programmleitfaden [Version 2024] aufgeführten Förderrichtlinien.

3.2 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin erhält finanzielle Förderung aus Erasmus+ EU-Mitteln für [ ] Tage. [Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der physischen Mobilitätsphase zuzüglich der Reisetage; wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin für einen Teil oder die gesamte Mobilitätsphase keine finanzielle Unterstützung erhält, sollte diese Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.]

3.3 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus-Programmleitfaden festgelegten Höchstdauer von [X]Tagen stellen [vom Begünstigten gemäß den Bestimmungen des Erasmus-Programmleitfadens auszufüllen]. Wenn die Organisation einer Verlängerung der Mobilitätsphase zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.

3.4 *[Option 1*

*Die Organisation stellt dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung von [...] EUR zur Verfügung.]*

*[Option 2*

*Die Organisation stellt dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die erforderliche Unterstützung in Form der Erbringung von Sachleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass diese Erbringung von Sachleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.]*

*[Option 3*

*Die Organisation stellt dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe von [...] EUR und in Form von Sachleistungen [Reisekosten/individuelle Unterstützung/sprachliche Unterstützung/ Kursgebühren/ Inklusionsunterstützung] zur Verfügung.*

*Die Organisation stellt sicher, dass die Erbringung von Sachleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.]*

3.5 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat Anspruch auf eine Erstattung von 100 % der förderfähigen Kosten für Inklusionsunterstützung. Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt auf der Grundlage der vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin vorgelegten Belege.

ARTIKEL 4 - FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich entstehen und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Aktivität erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.

4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. Inklusionsunterstützung) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. nachgewiesen werden.

4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich eines Gehalts, das der Teilnehmer / die Teilnehmerin für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern er/sie die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.4 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankgebühren, die von der Bank des Teilnehmers / der Teilnehmerin für Überweisungen von der entsendenden Einrichtung erhoben werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

5.1 *[Anwendbar nur bei Auswahl von Optionen 1 und 3 in Artikel 3.4*

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder nach Erhalt der Eingangsbestätigung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Mobilitätsphase gemäß Artikel 2.1, erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Vorfinanzierung in Höhe von [...%] [entsendende Einrichtung wählt zwischen 50 % und 100 %] des in Artikel 3 genannten Betrags. Falls der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Belege nicht rechtzeitig gemäß dem Zeitplan der entsendenden Einrichtung vorgelegt hat, kann in begründeten Ausnahmefällen eine spätere Auszahlung der Vorfinanzierung akzeptiert werden.

5.2 *[Option 1, wenn die Zahlung gemäß Artikel 5.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung beträgt*

Die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens (Teilnehmendenbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Einrichtung hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der 2. Rate auf dem Konto des Zuschussempfängers an den Teilnehmer / die Teilnehmerin zu leisten oder, falls eine Rückerstattung fällig ist, eine Rückforderung bei dem Teilnehmer / der Teilnehmerin geltend zu machen.

*[Option, falls in Artikel 3.4 Option 2 ausgewählt wurde*

Nicht zutreffend]

ARTIKEL 6 – RÜCKFORDERUNG

6.1 Die finanzielle Unterstützung oder ein Teil davon wird von der entsendenden Einrichtung zurückgefordert, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält. Wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Vereinbarung vorzeitig kündigt, muss er/sie den bereits gezahlten Zuschuss zurückzahlen, es sei denn, mit der entsendenden Einrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres wird von der entsendenden Einrichtung gemeldet und von der Nationalen Agentur akzeptiert.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

7.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst eine Versicherung abschließt oder eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder indem sie dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die relevanten Informationen und Unterstützung zum Abschluss einer eigenen Versicherung zur Verfügung stellt. [Falls die aufnehmende Einrichtung in Artikel 7.3 als verantwortliche Partei genannt wird, ist dieser Vereinbarung ein spezielles Dokument beizufügen, in dem die Bedingungen für den Abschluss einer Versicherung festgelegt sind und das die Zustimmung der aufnehmenden Einrichtung enthält].

7.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. [Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers / der Teilnehmerin eine Grundabsicherung während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land über die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der Teilnehmer / die Teilnehmerin während seines Auslandsaufenthalts verursacht oder die ihm/ihr zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und die Teilnehmenden laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmende gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Einrichtung angestellt sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 7.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen].

*[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen anzugeben:]* [Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolice]

7.3 Die verantwortliche Partei für den Abschluss der Versicherung ist: [die Einrichtung ODER der Teilnehmer / die Teilnehmerin ODER die aufnehmende Einrichtung] [Bei getrennten Versicherungen können die verantwortlichen Parteien unterschiedlich sein und werden hier entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufgeführt].

ARTIKEL 8 – ONLINE SPRACHUNTERSTÜTZUNG (ONLINE LANGUAGE SUPPORT – OLS)

[Option, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin OLS nutzt:

8.1. Der bzw. die Teilnehmende muss den OLS-Sprachkurs absolvieren, der ihm bzw. ihr vom Begünstigten zugewiesen wurde. [Nur anwendbar, wenn der Begünstigte einen OLS-Einstufungstest fordern möchte. Der bzw. die Teilnehmende muss den OLS-Einstufungstest innerhalb der vom Begünstigten festgelegten Frist durchführen.]

8.2 Der Begünstigte verschafft dem bzw. der Teilnehmenden rechtzeitig Zugang zur OLS-Plattform, um ihm bzw. ihr die Erfüllung der oben genannten Anforderungen zu ermöglichen. Der bzw. die Teilnehmende informiert den Begünstigten unverzüglich, wenn er bzw. sie bei der Nutzung der OLS-Plattform auf technische oder sonstige Probleme stößt.]

[Option, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin OLS nicht nutzt:

Nicht zutreffend]

ARTIKEL 9 – TEILNEHMENDENBERICHT (EU SURVEY)

9.1 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat. Die Aufforderung erfolgt durch eine automatisierte E-Mail an den Teilnehmer / die Teilnehmerin. Teilnehmende, die den Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Einrichtung aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

9.2 Eine ergänzende Online-Umfrage kann an den Teilnehmer / die Teilnehmerin geschickt werden, die eine umfassende Berichterstattung über Anerkennungsfragen ermöglicht.

ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE

10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

10.3 Verstößt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin gegen eine der Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann der Zuschuss gekürzt werden.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 und den damit zusammenhängenden nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die nach EU-Recht für Kontrollen und Prüfungen zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

11.3 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen. Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die entsendende Organisation und/oder die Nationale Agentur wenden. Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

12.1 Der Vertrag kann auf Initiative des Teilnehmers / der Teilnehmerin oder der Organisation ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 17) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, auf den sich die Parteien durch schriftliche Mitteilung geeinigt haben. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.

12.2 Die Organisation kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin Folgendes begangen hat oder im Verdacht steht, dies getan zu haben

a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder

b) einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder während der Gewährung der Finanzhilfe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtvorlage erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend) usw.).

12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den Teilnehmer / die Teilnehmerin gezahlt.

12.5 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Organisation.

12.6 Die Aussetzung berührt nicht das Recht der Organisation, den Vertrag zu kündigen (siehe Artikel 14).

ARTIKEL 13 - KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

13.2 Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 17) hat der Teilnehmer / die Teilnehmerin Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückerstattet werden.

13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Einrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei beenden.

13.4 Die Einrichtung behält sich das Recht vor, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn eine geforderte Erstattung nicht innerhalb der dem Teilnehmer /der Teilnehmerin per Einschreiben mitgeteilten Frist freiwillig erfolgt.

13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Benachrichtigung genannten Datum wirksam; "Kündigungsdatum".

13.6 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Einrichtung.

ARTIKEL 14 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur beauftragten externen Stelle angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.

14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 – HAFTUNG

15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitenden infolge der Durchführung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schwerwiegendes und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

15.2 Die Nationale Agentur im Pädagogischen Austauschdienst, die Europäische Kommission oder ihr Personal können im Falle eines Anspruchs im Rahmen der Vereinbarung für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, nicht haftbar gemacht werden. Folglich werden die Nationale Agentur im Pädagogischen Austauschdienst oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT

16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert wird, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen,

- unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation darstellte und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,

- nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und

- sich trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

16.3 Jeder Umstand, der höhere Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch die höhere Gewalt entstandenen Schaden zu begrenzen, und ihr Bestes tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außergerichtlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 - INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Teilnehmer / die Teilnehmerin Für die Einrichtung

**[Name / Vorname]** **[Name/Vorname/Position]**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift] [Unterschrift]

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Anlage**

**Lernvereinbarung**

Der Zuschussempfänger kann eine Lernvereinbarung erstellen oder eine von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur bereitgestellte Vorlage verwenden.

Jede Lernvereinbarung muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

* Die Lernvereinbarung wird von drei Hauptparteien vereinbart und unterzeichnet: dem Teilnehmer / der Teilnehmerin (oder dem gesetzlichen Vertreter), der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung
* Informationen über die Lernmobilität, einschließlich: Bildungsbereich, Art der Aktivität, Modus (physisch, virtuell oder gemischt), Anfangs- und Enddatum
* Informationen über das Lernprogramm, für das der Teilnehmer / die Teilnehmerin bei der entsendenden Einrichtung eingeschrieben ist (im Falle von Lernenden) bzw. über den derzeitigen Arbeitsplatz (im Falle von Personal)
* Eine Liste und Beschreibung der erwarteten Lernergebnisse
* Das Lernprogramm und die Aufgaben des Teilnehmers / der Teilnehmerin in der aufnehmenden Einrichtung
* Überwachungs-, Betreuungs- und Unterstützungsregelungen und verantwortliche Personen in der aufnehmenden und entsenden Einrichtung
* Beschreibung des Formats, der Kriterien und der Verfahren für die Bewertung der Lernergebnisse
* Beschreibung der Bedingungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Lernergebnissen sowie der Dokumente, die von der entsendenden oder aufnehmenden Einrichtung ausgestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Anerkennung abgeschlossen ist
* Im Falle der Mobilität von Lernenden: Informationen darüber, wie sie nach der Rückkehr aus der Mobilitätsphase wieder in die entsendende Einrichtung integriert werden können.

Sie finden die Vorlagen der EU-Kommission zur Lernvereinbarung auf unserer Website unter: <https://erasmusplus.schule/service/dokumentencenter#c1073>

1. Es ist nicht zwingend erforderlich, Dokumente mit Originalunterschriften für die Anlage dieser Vereinbarung in Umlauf zu bringen: eingescannte Kopien von Unterschriften und elektronische Unterschriften können je nach den nationalen Rechtsvorschriften akzeptiert werden. [↑](#footnote-ref-1)